

1. FORM UND GRÖSSE DER EINGEZEICHNETEN BAUKÖRPER SIND NICHT ZWINGEND.
2. DIE GRUNDFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZEN DARF NUR SOWEIT BEBAUT WERDEN, ALS DIE GRUNDFLÄCHENZAHLE DADURCH NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
3. DIE AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN MASSNAHMEN HAT NACH EINHEITLICHEN GESICHTSPUNKTEN ZU ERFOLGEN.
4. DIE SICHTBARE SOCKELHÖHE SOLL 0,30m NICHT ÜBERSTIGEN.
5. SAMTLICHE GEBÄUDE ERHALTEN FLACHDÄCHER.